



ARCHITEKT DIPL.- ING. OTMAR EDELBACHER
STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
A-8630 MARIAZELL, GRAZER STRASSE 15, TEL. 03882/2118, FAX DW 30
www.arch-edha.at e-mail: office@arch-edelbacher.at

STADTGEMEINDE KAPFENBERG



ORTSBILDKONZEPT 2011



Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kapfenberg vom 13.12.2011

ORTSBILDKONZEPT

gemäß § 2 (3) des Steiermärkischen Ortsbildgesetzes 1977 i.d.F. Landesgesetzblatt Nr.: 71/2001

§ 1

Präambel

Kapfenberg ist mit 21.831 Einwohnern / Einwohnerinnen (Stand 1. Jänner 2011) die drittgrößte Stadt im österreichischen Bundesland Steiermark. Die Stadt liegt zwischen Kindberg und Bruck an der Mur am Fluss Mürz im Mürztal.

Bekannt wurde die im Jahr 1145 zum ersten Mal urkundlich erwähnte Stadt vor allem durch die ansässige Stahlindustrie. Die Nähe zum steirischen Erzberg und Wasserkraft in ausreichendem Maße haben hier schon ab dem 15. Jahrhundert mehrere Hammerwerke entstehen lassen. Insbesondere seit der Übernahme der Werke durch die Gebrüder Böhler – heute Böhler Edelstahl GmbH & Co KG – im Jahr 1894 wurde der Weltruf als Stahlstadt begründet. Auch wenn die Herstellung von Stahl heute an Bedeutung verloren hat, ist Kapfenberg dennoch eine bedeutende Industriestadt geblieben. Die örtlichen Betriebe gehören zu den wichtigsten Arbeitgebern / Arbeitgeberinnen der Region.

Oberhalb der Stadt thront die 1173 erstmals urkundlich erwähnte Burg Oberkapfenberg, auf der jährlich eines der größten Ritterfeste Österreichs stattfindet. Die in den Jahren nach 1992 restaurierte Burg und ein großes Angebot von Sportmöglichkeiten bilden den Mittelpunkt der touristischen Aktivitäten der Stadt.

Die Stadtgemeinde Kapfenberg hat bereits im November 1983 ein Ortsbildschutzgebiet beschlossen. Das Gebiet umfasst das Zentrum „**Altstadt**“, südlich davon die Wohnsiedlungen „**Schinitz**“ und „**Mürzbogen**“, im Westen die „**Grazer Vorstadt**“ und den Bereich um die „**Grazer Straße**“, im Nordwesten den Bereich um die „**Reiserstraße**“ und die „**Friedrich-Böhler-Straße**“, im Norden die „**Wiener Vorstadt**“, den Bereich um die „**Wiener Straße**“ und „**St. Martin**“. Dieses Schutzgebiet wurde nun mit einer Bestandsanalyse evaluiert.

- Plan Nr. 1022/01 – Lageplan und Übersicht über die Stadtteile
- Plan Nr. 1022/02 – Ausschnitt 1 Altstadt / Burg
- Plan Nr. 1022/03 – Ausschnitt 2 Schinitz / Mürzbogen
- Plan Nr. 1022/04 – Ausschnitt 3 Grazer Vorstadt / Grazer Straße
- Plan Nr. 1022/05 – Ausschnitt 4 Reiserstraße / Friedrich-Böhler-Straße
- Plan Nr. 1022/06 – Ausschnitt 5 Wiener Vorstadt / Wiener Straße
- Plan Nr. 1022/07 – Ausschnitt 6 St. Martin

1022/08 – Fotodokumentationsmappe

- Plan Nr. 1022/09 – Ausschnitt 7 Altstadt - Kerngebiet

Altstadt (Ausschnitt 1)

Ihre heutige Struktur bekam dieser Bereich im Zuge der ersten Marktgründung im frühen 13. Jahrhundert. Geschlossene Bauweise und Plätze prägen das Stadtbild der Altstadt.

Der Gebäudebestand zeigt sich größtenteils als historische, aus dem 16. / 17. Jahrhundert (Renaissance und Frühbarock) stammende zweigeschossige Gebäude mit Dachboden. Weitgehende Ziegeldeckung mit Gaupen bzw. Dachflächenfenstern. Einige Gebäude stehen unter Denkmalschutz wie z.B. Stadtamt, Willbacher Hof). Durchmischt ist dieser Bestand mit zeitgenössischen Bauwerken.

Burg
(Ausschnitt 1)

Die Burg Oberkapfenberg wurde vermutlich nach dem Adelsaufstand gegen König Ottokar II. von Böhmen gegen Ende des 13. Jahrhunderts erbaut. Die Burganlage wurde in einer Erteilungsurkunde von 1328 bereits ausführlich beschrieben. 1544 wurde die Burganlage zu einer Renaissancefestung umgebaut. Im Jahre 1819 wurde ein Teil der Burg abgebrochen und zum Bau des Brucker Stadttheaters verwendet. 1878 war die Burg bereits dem Verfall preisgegeben. 1954 erfolgte ein teilweiser Wiederaufbau der Burg und die Errichtung eines Hotelrestaurants durch Graf Josef Stubenberg. 1992 gelangte die Burganlage in den Besitz der Stadtgemeinde Kapfenberg. Teile dieser Burganlage stehen unter Denkmalschutz (siehe Bescheid BDA, Juni 2009, GZ: 51.461/5/09).

Die Loretokapelle wurde 1676 auf den Resten der 1173 urkundlich erwähnten ersten Burg „Chaffenberch“ errichtet. Die Kapelle ist ein rechteckiger fensterloser Bau mit enger Sakristei und Musikchor. 2005 wurde der überdachte Zugang erneuert, der einer Vorlage eines Motivbildes nachempfunden ist.

Schinitz
(Ausschnitt 2)

Die Wohnsiedlung umfasst einen zum Großteil freistehenden, drei- bis viergeschossigen Gebäudebestand mit gleichartiger Bauweise und wurde in mehreren Bauetappen zwischen 1926 und 1957 errichtet. Im östlichen Randbereich besteht dieses Gebiet aus Kleinhäusern. Die Hauptschule als monumentales Gebäude steht unter Denkmalschutz.

Mürzbogen
(Ausschnitt 2)

Die Arbeitersiedlung aus den Jahren 1900 bis 1905 umfasst einen freistehenden, gereihten, dreigeschossigen Gebäudebestand mit gleichartiger Bauweise.

Grazer Vorstadt
(Ausschnitt 3)

Die zum historischen Teil der Stadt zwischen Mürz und Bahn gehörenden Jugendstilgebäude wie das sogenannte Schmidthaus (1906/07) oder das Mörtlhaus (1907/10) stehen solitär zwischen zeitgenössischen Bauten und neuen Parkplatzflächen.

Grazer Straße
(Ausschnitt 3)

Die Arbeitersiedlung aus dem Jahr 1901 umfasst einen zum Großteil freistehenden, dreigeschossigen Gebäudebestand mit gleichartiger Bauweise. Im nördlichen Randbereich zum Geyereck (Geieregg) besteht dieses Gebiet aus Kleinhäusern, die zum Teil aus der Zwischenkriegszeit stammen.

Reiserstraße / Friedrich-Böhler-Straße
(Ausschnitt 4)

Der Ortsteil nordwestlich der Altstadt wird begrenzt von Mürz, Thörlbach und den Werksanlagen der Firma Böhler. Den historischen Kern dieses Bereiches bildet die Katholische Pfarrkirche St. Oswald mit Kirchhof, dem dazugehörigen Pfarrhof sowie die aus dem 18. Jahrhundert stammende Pestsäule (Kopie – Original verschollen). Entlang der Friedrich-Böhler-Straße prägen die zwischen 1916 und 1920 errichteten, großen solitären Bauten wie die Musikschule und das Werkshotel das Straßenbild. Entlang der Reiserstraße entstanden um 1900 die ersten Arbeiterwohnhäuser, die aus freistehenden, dreigeschossigen Gebäuden mit gleichartiger Bauweise bestehen.

Wiener Vorstadt / Wiener Straße
(Ausschnitt 5)

Der Ortsteil nördlich der Altstadt zwischen Mürz und Europaplatz besteht aus uneinheitlichen, zweigeschossigen Kleinhäusern, die bis zur Kreuzung mit der Mariazeller Straße zu Gebäuden mit bis zu neun Geschossen anwachsen. Die Baustruktur ist durchmischt mit zeitgenössischen Bauten. Das dominante historische Gebäude ist die freistehende Volksschule Stadt, die im 19. Jahrhundert zweigeschossig erbaut wurde.

St. Martin
(Ausschnitt 6)

Dieser Bereich wird im Südwesten durch das Firmengelände der Fa. Böhler begrenzt. Die Raumwirkung entlang der Mariazeller Straße (B20) wird von einer Reihe einzelstehender Villen aus dem ausgehenden 19., beginnenden 20. Jahrhundert, bestimmt. Kleinhäuser und mehrgeschossige Wohnbauten mit oft gleicher Bauweise schließen am Martinfeld nordöstlich davon an. Der Friedhof auf der Anhöhe zur Pötschen, bildet mit der Katholischen Filialkirche Hl. St. Martin einen Blickpunkt auf die Stadt.

Sichtachsen / Blickbeziehungen

| | | |
|-----------------|------|---------------------------------|
| Altstadt | ←--→ | Wiener Vorstadt |
| | ←--→ | Grazer Vorstadt |
| Burg | ←--→ | Grazer Vorstadt / Grazer Straße |
| | ←--→ | Mürzbogen |
| | ←--→ | Schinitz (teilweise) |
| | ←--→ | Böhler Stammwerk |
| | ←--→ | Mariazeller Straße |
| | ←--→ | St. Martin |
| | ←--→ | Wiener Straße (teilweise) |
| Mürzbogen | ←--→ | St. Oswald |
| Grazer Vorstadt | ←--→ | St. Oswald |
| St. Martin | ←--→ | Wiener Vorstadt |
| | ←--→ | Friedrich-Böhler-Straße |

Die nachstehenden wichtigsten Richtlinien für das Ortsbildschutzgebiet sind:

- **Historische Substanz ist zu erhalten**, wenn möglich oder nötig wiederherzustellen.
- **Maßnahmen der Instandhaltung** sind so zu lenken, dass sie dem historischen Bestand gerecht werden.
- **Neubauten** – unter Beachtung qualitativer zeitgenössischer Architektur – **sind in den Bestand zu integrieren.**

Zur Verwirklichung dieser allgemeinen Richtlinien werden nachstehende Bestimmungen in Kraft gesetzt.

§ 2

Geltungsbereich der Verordnung

Das Ortsbildschutzgebiet laut dem beiliegenden Plan, ist ein integrierender Bestandteil des Ortsbildkonzeptes. Die Verordnung über die Schutzzonen wurde in der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. 03. 1985 beschlossen und im Landesgesetzblatt Nr. 11/1985 verlautbart.

§ 3

Allgemeines (vgl. § 3 Ortsbildgesetz)

- (1) Im Schutzgebiet haben die Liegenschaftseigentümer / Liegenschaftseigentümerinnen das äußere Erscheinungsbild jener Gebäude, baulichen Anlagen, gärtnerische Ausgestaltungen und sonstiger nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geschützter Objekte, die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das Ortsbild im Sinne des Ortsbildkonzeptes prägen, nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit ganz oder teilweise zu erhalten. Das äußere Erscheinungsbild umfasst neben der Gebäudehöhe, der Dachform, Dachneigung und Dachdeckung vor allem die Fassaden einschließlich der Portale, Tore, Fenster und Fensterteilungen, der Balkone und Erker sowie die Durchgänge, Höfe und Einfriedungen. Wo Innenanlagen, wie Stiegenaufgänge, Stiegenhäuser, Vorhäuser und dergleichen oder die Baustruktur des Gebäudes, Auswirkungen auf das äußere Erscheinungsbild haben, sind auch diese zu erhalten.
- (2) Maßnahmen, die der Instandsetzung oder Verbesserung eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage dienen und auf dessen äußere Gestaltung Einfluss haben (Fassadenverputz, Fassadenfärbelung, Schilder, Beschriftungen, Bepflanzungen bzw. Bewuchs, Auswechslung der Fenster oder Türen und dergleichen), sowie Bauveränderungen, die der Behebung von Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes, die durch frühere Umgestaltung des Gebäudes oder Teilen desselben eingetreten sind, dienen, bedürfen einer Bewilligung. Diese ist – unbeschadet der sonstigen hierfür geltenden Vorschriften – zu erteilen, wenn sich die Maßnahme auf das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes nicht nachteilig auswirkt.
- (3) Für geschützte Gebäude ist die Erteilung einer Abbruchbewilligung gemäß § 19 Punkt 7 des Stmk. Baugesetzes 1995 i.d.g.F. unzulässig. Unterliegen nur Teile von Gebäuden einem Schutz nach diesem Gesetz, so ist eine Abbruchbewilligung für die nicht geschützten Teile zulässig. Ein Abbruchauftrag gemäß § 39 (4) des Stmk. Baugesetzes 1995 i.d.g.F. darf nur erteilt werden, wenn die technische Unmöglichkeit der Behebung der Baugebrechen erwiesen oder die wirtschaftliche Unzumutbarkeit trotz Einbeziehung der in Aussicht gestellten Förderungsmittel gegeben ist.

§ 4

Besondere Bestimmungen

§ 4a

Fassaden – Erhaltung, Wiederherstellung im Schutzgebiet

- (1) Fassaden mit deren architektonischer Gliederung sind im Erscheinungsbild und der Verwendung der Baustoffe im historischen Bestand zu erhalten und – nach Maßgabe des zumutbaren Aufwandes – wieder auf den historischen Bestand zurückzuführen.
- (2) Die Färbelung der Fassaden hat der Tektonik des Gebäudes und seinem Stil zu entsprechen. Die Farbintensität (Grauwert) und ihr Helligkeitsgrad müssen der Rolle des Gebäudes im Ensemble gerecht werden.

§ 4b

Öffnungen – Fenster – Portale im Schutzgebiet

- (1) Alle Fenster, Fenstertüren und deren Kombinationen sind so zu gestalten, dass sie hinsichtlich ihrer Bestandteile (Fensterläden aller Art, innere und äußere Fensterflügel, Rollos, Jalousien und dgl.), ihrer Einfassung und Rahmung, ihrer Lage in der Fassade bzw. zur Fassadenebene, ihrer Konstruktion und Konstruktionsdimensionierung, ihrer Höhe, Breite, Proportion und Teilung, ihrer Öffnungsart, Gestaltung der Verglasung, ihrer Materialbeschaffenheit und Farbe, dem Erscheinungsbild des Gebäudes, des Ensembles sowie dem Straßen- und Stadtbild entsprechen.
- (2) Die Bestimmungen gelten nicht für die veränderliche Gestaltung der Schaufenster im Erdgeschoß sowie Innenfenster, sofern diese nicht nach außen in Erscheinung treten, jedoch für langfristige dauerhafte Applikationen auf der Konstruktion oder auf den Glasflächen.
- (3) Nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit und unter Bedachtnahme auf das Erscheinungsbild der betreffenden Ortsteile hat zu gelten:
 - a) Die Lage der äußeren Glasflächen in Bezug auf die Fassadenebene (vor, in oder hinter der Fassadenebene) muss sich in das Erscheinungsbild einfügen.
 - b) Als Stock- und Flügelteilung sollen nur in die Konstruktion eingebundene Kämpfer, Pfosten oder Sprossen Verwendung finden.
 - c) Fenster müssen in Form, Lage, Konstruktion und Dimensionierung der Profile so gestaltet werden, dass sie dem dominierend die Fassade bestimmenden Stil entsprechen. Erforderliche größere Querschnitte sind durch Gliederung oder Farbgebung an der Außenseite optisch entsprechend zu reduzieren.
 - d) Die Anzahl der beweglichen äußeren Fensterflügel und deren Öffnungsart nach außen oder innen müssen dem Stil des Gebäudes angepasst sein.
 - e) Bei teilweisem Austausch von Fenstern sind die neuen Fenster in Form, Konstruktion und Dimension dem Charakter des zu pflegenden Bestandes sowie dem Ensemble anzugleichen.

- (4) Im Schutzgebiet sind jedenfalls unzulässig:
- a) der Austausch von nach außen aufgehenden Fensterflügeln durch Fenster anderer Öffnungsart, wenn sich dadurch die Lage der äußeren Glasebene zur Fassadenebene verändert.
 - b) die Verwendung von nach außen in Erscheinung tretendem verspiegeltem oder farblich getöntem Glas, sofern nicht im letzteren Fall der Verwendungszweck (Krankenanstalten, Museen und dgl.) ortsbildgestalterische Gründe eine Ausnahme rechtfertigt.
- (5) Bei der Um- und Neugestaltung von Öffnungen im Erdgeschoß ist auf das Prinzip der tragenden Wandkonstruktion (durchgehende Mauerpfeiler) gestalterisch Rücksicht zu nehmen.

§ 4c

Werbeträger im Schutzgebiet

(Ankündigungen, Reklamen, Schaukästen, Hinweisschilder, Beschriftungen usw.)

- (1) Werbeträger sind als Veränderung des Erscheinungsbildes anzeige- oder bewilligungspflichtig.
- (2) Im Schutzgebiet ist darauf zu achten, dass alle Ankündigungen (Werbungen, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise) einschließlich der zu ihrer Anbringung verwendeten Einrichtungen so gestaltet werden, dass sie im Erscheinungsbild des Gebäudes, des Ensembles sowie im Straßen- und Stadtbild durch Form, Größe, Farbe, Material oder die Art der Anbringung keine Störung verursachen.
- (3) Nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit und unter Bedachtnahme auf das Erscheinungsbild des Schutzgebietes hat zu gelten:
- a) Vorrangig sind individuelle, fachmännisch gestaltete Ankündigungen zu verwenden. Die Form von Firmenschildern soll tunlichst auf den Inhalt (das Gewerbe) hinweisen. Bei der ausnahmsweisen Verwendung von Serienprodukten sind großformatige Ankündigungen zu vermeiden.
 - b) Großformatige Leuchtkästen sind unzulässig. Lösungen mit Einzelbuchstaben ist der Vorzug zu geben.
 - c) Marktschreierische Art (Leuchtfarben, besonders grelle Farben, intermittierende Beleuchtung, Lauflichter und dgl.) sind unzulässig.
 - d) Anbringung von Ankündigungen, die eine optische Zerschneidung von Fassadenelementen (Säulen, Pilastern, Lisenen, Gesimsen, Öffnungen und dgl.) sowie von Straßenräumen oder eine optische Verbindung architektonisch verschieden gestalteter Gebäudefronten verursachen, sind unzulässig.

Davon ausgenommen sind vorübergehend angebrachte Fahnen- und Transparentankündigungen, die in einem unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer Veranstaltung stehen.
 - e) Anbringung von nicht dem Sonnenschutz dienenden Markisen (bloßen Reklameträgern) ist unzulässig.
 - f) Ankündigungen auf Straßen, Plätzen, Parks usw. sind nur gegen gesonderte Bewilligung und nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses zulässig.

§ 4d

**Dächer
im Schutzgebiet**

- (1) Im Schutzgebiet ist bei Öffnungen und Aufbauten sowie sonstigen Veränderungen der Dachhaut auf eine Einfügung in das überlieferte Erscheinungsbild der Dachlandschaft zu achten. Die Dachlandschaft umfasst dabei die Gesamtheit der gestaltwirksamen Merkmale der Dachzone wie Größe, Form, Konstruktion, Neigung, Gesimse bzw. Traufenausbildung, Deckungsmaterial, Elementform, Deckungsfarbe, Aufbauten (Gaupen, Rauch- und Abgasfänge, Kehrstege und dgl.) sowie Verschneidungen der Dächer. Der Sichtbarkeit der Dachlandschaft von den öffentlichen Verkehrsflächen, von allen übrigen öffentlich zugänglichen Freiflächen (Höfen und dgl.) sowie vom umgebenden Berg- und Hügelland kommt maßgebende Bedeutung zu.
- (2) Die Dachlandschaft des Kerngebietes ist traditionell durch Satteldächer und großkörperige Walmdächer mit Ziegeldächern geprägt. Daraus ergibt sich Form und Farbe des Deckungsmaterials. Nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit und unter Bedachtnahme auf das Erscheinungsbild hat zu gelten:
 - a) Dachaufbauten für Belichtungszwecke dürfen nicht mehr als 2/3 der Saumlänge der Dachfläche betragen.
 - b) Oberhalb und unterhalb von Gaupen soll ein ausreichend dimensionierter, ungegliederter Dachstreifen verbleiben. Schleppgaupen kommen vorwiegend bei Dächern mit mehr als 35 Grad Dachneigung in Betracht.
 - c) Die Verwendung von Blech als Eindeckungsmaterial ist punktuell zulässig und hat sich farblich der Dachlandschaft einzufügen.
 - d) Als Deckungsmaterial sind alle Materialien zulässig, welche nicht mehr als 3,5 cm Profiltiefe aufweisen und eine einheitliche Oberfläche ergeben.
 - e) Farbtöne: Ziegelrot bzw. Rotbraun bei positiver Beurteilung durch den Ortsbildsachverständigen.
 - f) Alle Deckungsmaterialien einer Dachfläche müssen dieselbe Farbe und dasselbe Glanzniveau aufweisen.
 - g) Glänzende und reflektierende Deckungsmaterialien sind unzulässig.
- (3) Bei Gebäuden im Schutzgebiet, Ausnahme historische Nachbildungen, die zu erhalten sind, ist wegen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes jedenfalls für nachstehende Maßnahmen die Erteilung einer Baubewilligung unzulässig:
 - a) Flachdächer, ausgenommen für Gebäude bzw. Sonderbauten, deren Dächer als Freifläche (Begrünung, Wege, Sitz- und Abstellfläche u. dgl.) gestaltet werden, und als Bauwerk in ihrem Erscheinungsbild zurücktreten sollen;
 - b) Bei Neueindeckung das Abgehen von dem die jeweilige Dachlandschaft des Ensembles im überwiegenden Maße prägenden Dachdeckungsmaterial;
 - c) Dachflächenfenster ohne einheitliches Format nach Maßgabe der Sichtbarkeit;
 - d) Dachflächenfenster in mehr als einer Reihe an besonders stadtbildwirksamen Stellen;
 - e) aus dem öffentlichen Raum sichtbare Kehrstege nach Maßgabe der Sicherheit.
- (4) Solarkollektoren und Fotovoltaikanlagen müssen in der Dachebene liegen.
- (5) Antennen, Antennenschüsseln, Sendemasten und andere technische Aufbauten sind vom öffentlichen Straßenraum nicht sichtbar anzubringen.

§ 4e

**Straßen und Plätze,
Grünflächen und Gewässer
im Schutzgebiet**

- (1) Straßen und Plätze, soweit diese der Öffentlichkeit zugänglich sind, müssen ihrer Anlage und Ausgestaltung nach, ihrer Funktion und dem Charakter der sie bestimmenden Bauten entsprechen. Bei verkehrswirksamen Maßnahmen ist jedenfalls auf den Vorrang der Fußgänger / Fußgängerinnen, insbesondere von Kindern und Behinderten, zu achten.
- (2) Die Oberflächengestaltung von Straßen, Gehsteigen und Plätzen muss – nach Maßgabe ihrer Funktion – möglichst unter Verwendung natürlicher Baustoffe und herkömmlicher Verlegungsarten erfolgen, z.B. mit Naturstein in Platten- oder Kleinpflasterung, Betonsteinpflaster, Bitumendeckung soll auf Verkehrsflächen beschränkt bleiben.
- (3) Kunstbauten, wie Brücken, Ufermauern, Stützmauern, Zäune und dgl. müssen sich in Konstruktion, Struktur und Maßstab in das Ensemble einfügen.
- (4) Hinweistafeln und Beschilderungen sind nach einheitlichen Grundsätzen auszubilden. Ihr Maßstab und der Ort ihrer Aufstellung haben sich nach dem Grad des öffentlichen Interesses und der Wirkung auf das Ortsbild zu orientieren.
- (5) Beleuchtungskörper müssen, mit Rücksicht auf ihre Funktion, möglichst einheitlich sein. Kandelaberleuchten und Standleuchten in einfacher Form ist der Vorzug gegenüber anderen Arten der öffentlichen Beleuchtung zu geben.

§ 5

Neubauten, Zubauten, Umbauten

Im Schutzgebiet ist beim Wiederaufbau abgebrochener Bauten sowie bei der Verbauung von Baulücken und unverbauter Grundstücke den Bauten eine solche äußere Gestalt zu geben, dass diese sich dem Erscheinungsbild des betreffenden Stadtteiles einfügen und die ortstypische Bildung von öffentlichen Freiräumen begünstigen. Dasselbe gilt für Bauveränderungen sowie für Zu- und Umbauten bestehender Bauten.

§ 6

Verfahren und vorschriftswidrige Maßnahmen

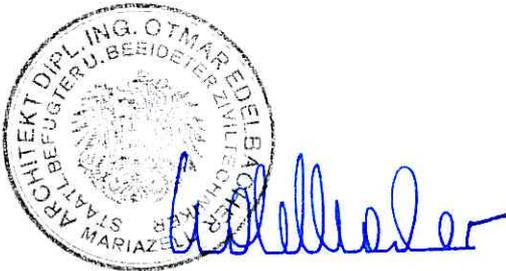
- (1) Für alle Maßnahmen, die in dieser Verordnung angeführt sind, ist eine Bewilligung der Baubehörde erforderlich. Das Verfahren richtet sich sinngemäß nach den Bestimmungen des Stmk. Ortsbildgesetzes 1977 und des Stmk. Baugesetzes 1995 §§ 24, 29 und 43 (4) i.d.j.g.F.
- (2) Für die Beurteilung baulicher Maßnahmen sind Darstellungen in der für die Detailbeurteilung notwendigen Form, falls erforderlich unter zusätzlicher Angabe wie entsprechender RAL- oder NCS-Farben, mit den übrigen Plänen gemäß § 23 des Stmk. Baugesetzes 1995 i.d.g.F., der Baubehörde mit dem Ansuchen um Bewilligung bzw. über Aufforderung vorzulegen.
- (3) Die Baubehörde hat ein Gutachten des/der von der Stadtgemeinde bestellten Sachverständigen für Ortsbildschutz einzuholen.

- (4) Die Bewilligung ist mit Bescheid, allenfalls aller Auflagen, schriftlich zu erteilen.
- (5) In den Fällen §§ 4c, 4d (Abs. 4, 5), 4e, ausgenommen die gutachtenpflichtigen Maßnahmen gemäß § 6 Ortsbildgesetz 1977 i.d.g.F., hat vor Inangriffnahme der Maßnahmen eine Anzeige an die Baubehörde zu erfolgen. Erklärt diese binnen vier Wochen mittels schriftlicher Verständigung diese nicht für bewilligungspflichtig, gilt das Vorhaben als genehmigt.
- (6) Werden ohne die nach Ortsbildgesetz und/oder dieser Verordnung erforderlichen Bewilligungen Maßnahmen getätigt, so ist die Einstellung und Beseitigung dieser Maßnahmen zu verfügen.
- (7) Vor Erstellung von Einreichunterlagen ist nach Möglichkeit der Kontakt mit der zuständigen Baubehörde herzustellen, damit Vorentscheidungen in Zusammenarbeit mit dem/der Ortsbildsachverständigen getroffen werden können, um unnötige Planungskosten zu verhindern.

§ 7

Nächster Revisionstermin

Eine Revision dieses Ortsbildkonzeptes hat bis längstens Ende 2013 zu erfolgen.

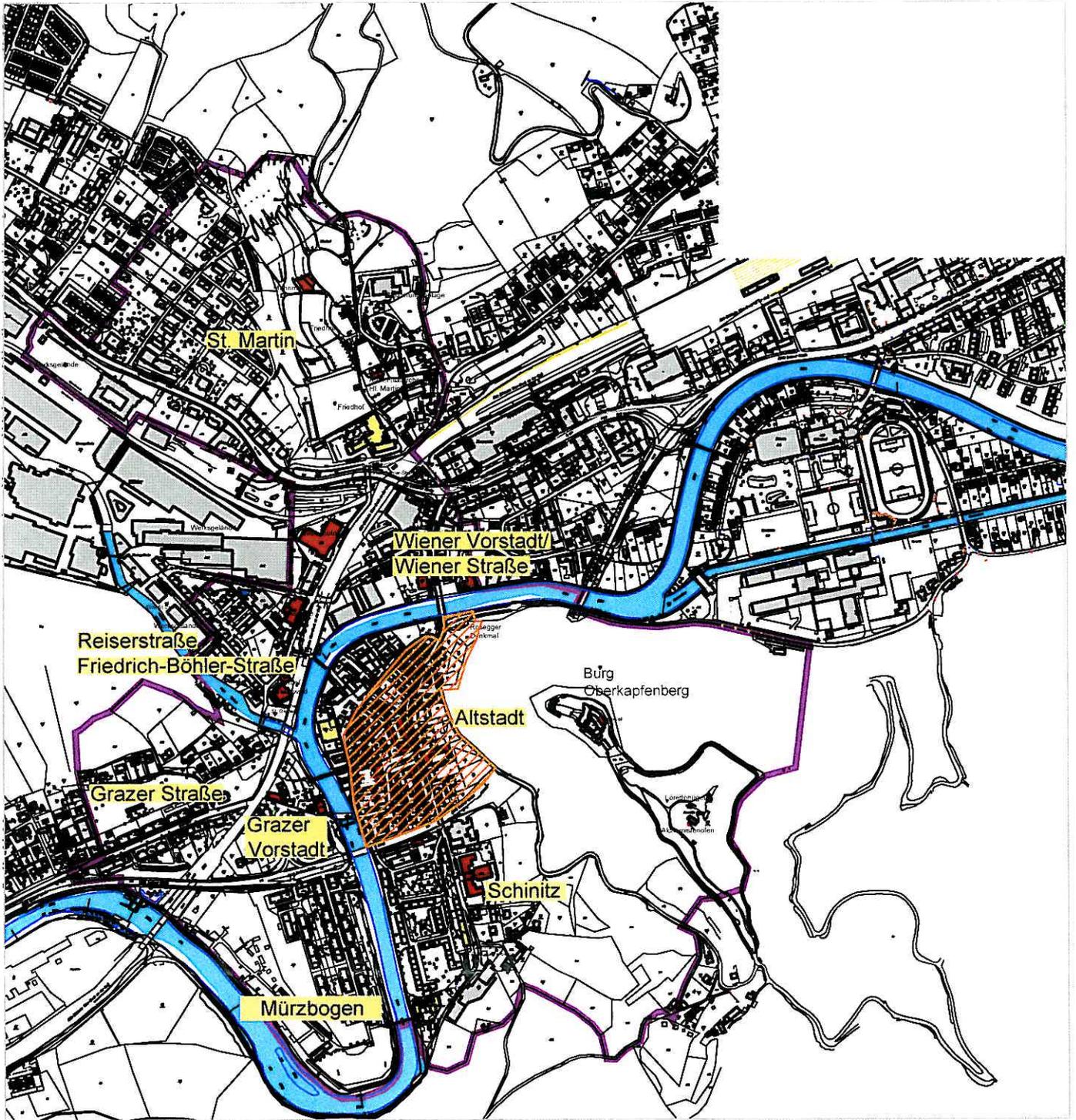


Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin:



Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kapfenberg hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 das Ortsbildkonzept 2011 im Sinne des Landesgesetzes vom 28. Juni 1977 i.d.F. (Ortsbildgesetz 1977) Landesgesetzblatt Nr.: 71/2001 beschlossen.

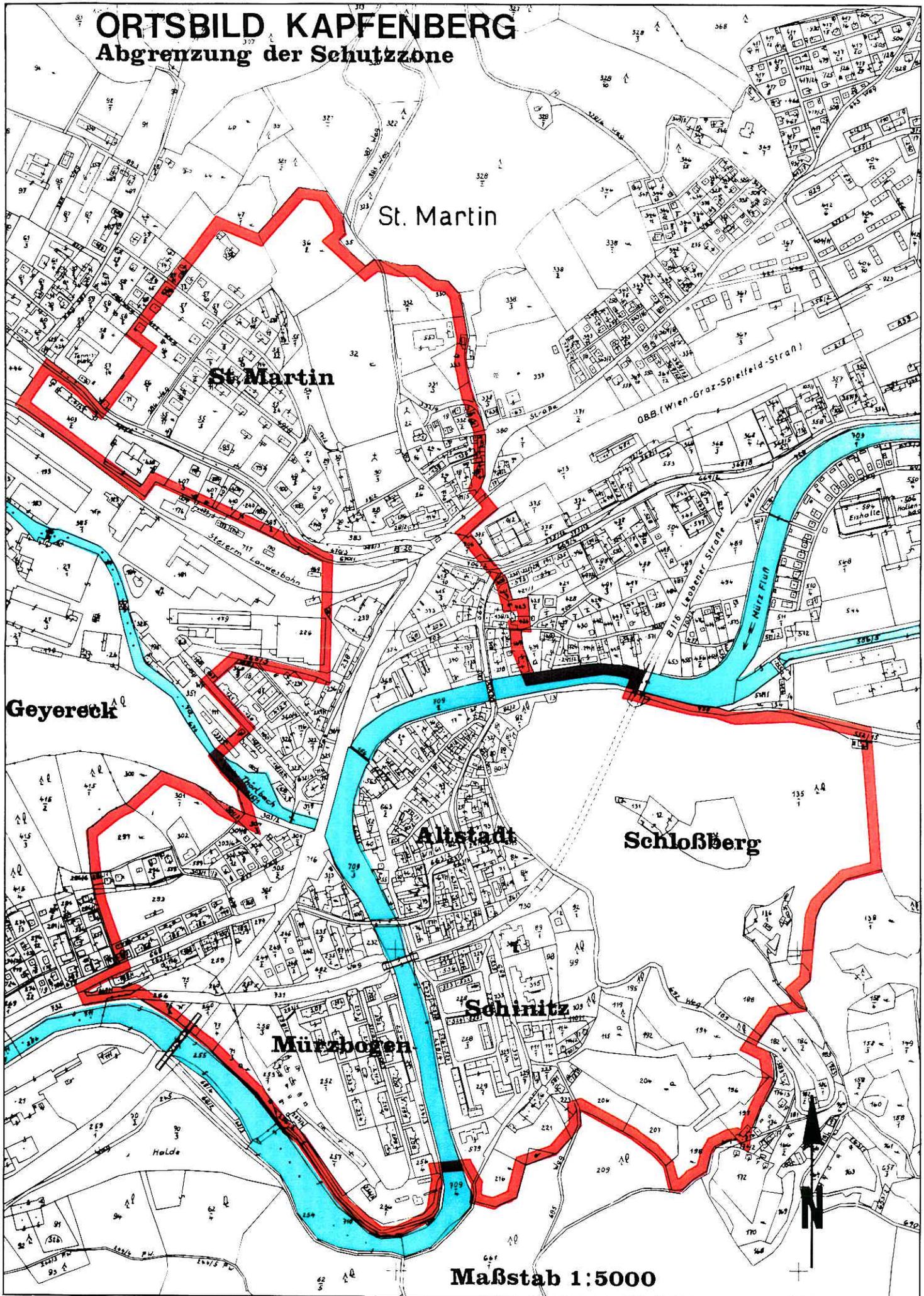


- KERNGEBIET
- ORTSBILDSCHUTZGEBIET

| | | | |
|--|---|-------------------|-------------------|
| PROJEKT: ORTSBILDSCHUTZKONZEPT KAPFENBERG | | | |
| PLANINHALT: | ORTSBILDSCHUTZGEBIET, KERNGEBIET | MASSTAB: 1:10.000 | DATUM: 11.11.2011 |
| PLANVERFASSEN – ARCHITEKT DIPL.-ING. OTMAR EDELBACHER 8630 MARIAZELL GRAZER STRASSE 15, TEL. 03682 / 21 18 | | | |

ORTSBILD KAPFENBERG

Abgrenzung der Schutzzone



Maßstab 1:5000